

**Anordnung
über Lotsenpflicht und Lotsgeld in den Küsten-
gewässern.**

Vom 31. März 1954

§ 1

Lotsenpflicht

Fahrzeuge ab 150 cbm Nettoraumgehalt, die die Wasserstraßen im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik befahren, sind, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, einen Lotsen in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Lotsgeld

(1) Die lotsenpflichtigen Fahrzeuge haben ein Lotsgeld nach § 3 zu entrichten. Das Lotsgeld wird berechnet

- a) nach dem größten Tiefgang des Schiffes in Dezimetern (dm) und
- b) nach dem Nettoraumgehalt des Schiffes in Kubikmetern (Ncbm).

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Lotsgeldes besteht auch dann, wenn entgegen den Vorschriften dieser Anordnung ein Lotse nicht angenommen wird, oder wenn Fahrzeuge mit weniger als 150 Ncbm einen Lotsen in Anspruch nehmen.

§ 3

Lotsgeldtarif

(1) Für jedes Fahrzeug und für jede Fahrt von einem Seehafen nach See und umgekehrt entsprechend der Übersicht in § 4 wird ein Lotsgeld erhoben.

Es beträgt:

a) je dm des größten Tiefganges

bis	250 Ncbm	0,50 DM
über	250—400 »	0,75 »
"	400—750 "	1,— #
»	750—1250 "	1,50 #
1»	1250—1750 "	2,— #
"	1750—2250 #	2,50 #
"	2250—2750 "	3,— #
#	2750 "	3,50 #

und für

b) Fahrzeuge bis 2750 Ncbm 0,035 DM je Ncbm, für Fahrzeuge mit mehr als 2750 Ncbm 0,05 DM je Ncbm.

(2) Für jedes Fahrzeug und jede Fahrt auf den Teil- und Küstenstrecken entsprechend der Übersicht in § 4 wird ein ermäßigtes Lotsgeld erhoben. Es beträgt 50 % des Lotsgeldes nach Abs. 1, mindestens jedoch 12 DM.

(3) Für das Verholen innerhalb eines Hafengebietes und bis zu einer Seemeile darüber hinaus wird ein Verholgeld erhoben. Es beträgt 25 % des Lotsgeldes nach Abs. 1, mindestens jedoch 8 DM und höchstens 30 DM.

(4) Sind Fahrzeuge ohne Verschulden des Lotsen innerhalb einer Stunde nach Anbordkommen des Lotsen oder nach der bei der Anforderung des Lotsen angegebenen Abfahrtszeit nicht abfahrtsbereit, so wird für jede weitere angefangene Stunde der Verzögerung ein Wartegeld erhoben. Es beträgt 12,5 % des Lotsgeldes nach Abs. 1, mindestens jedoch 4 DM,

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Beträge werden auf volle Deutsche Mark der Deutschen Notenbank aufgerundet.

§ 4

Lotsen- und lotsgeldpflichtige Strecken

(1) Lotsenpflicht besteht auf folgenden Strecken:

Strecke	Zuständige Lotsen- station	Lotsgeld nach
Gebiet Wismar		
von Wismar nach See und umgekehrt	Wismar Timmendorf	§ 3 Abs. 1
Gebiet Rostock/Warnemünde		
von Rostock oder Warnemünde nach See und umgekehrt	Rostock Warnemünde	§ 3 Abs. 1
von Rostock nach Warnemünde und umgekehrt	Rostock Warnemünde	§ 3 Abs. 2
Gebiet Stralsund-West		
von Stralsund oder Barhöft-Reede durch den Gellen nach See und umgekehrt	Stralsund Barhöft	§ 3 Abs. 1
von Stralsund Hafen nach Barhöft-Reede und umgekehrt	Stralsund	§ 3 Abs. 2
von Barhöft-Reede nach Barth oder Zingst oder Damgarten und umgekehrt	Barhöft	§ 3 Abs. 2
Gebiet Stralsund-Ost		
von Stralsund Hafen nach See und umgekehrt	Stralsund Rüden Thiessow	§ 3 Abs. 1
von Stralsund Hafen nach Seedorf oder Thiessow-Reede oder Ruden-Reede und umgekehrt	Stralsund Rüden Thiessow	§ 3 Abs. 2
von Stralsund nach Greifswald oder Lauterbach und umgekehrt	Stralsund Thiessow	§ 3 Abs. 2
von Rüden - Reede nach Thiessow-Reede durch das Osttief oder Landtief nach See und umgekehrt	Rüden Thiessow	§ 3 Abs. 2
Gebiet Saßnitz		
von Saßnitz Hafen nach See und umgekehrt	Saßnitz	§ 3 Abs. 1
von Saßnitz Hafen nach Ruden-Reede oder Thiessow-Reede und umgekehrt	Saßnitz Rüden Thiessow	§ 3 Abs. 1
Gebiet Wolgast		
von Wolgast nach Anklam oder kleinen Haßplätzen und umgekehrt	Wolgast Karnin	§ 3 Abs. 2
von Wolgast nach Rüden-Reede und umgekehrt	Wolgast Rüden	§ 3 Abs. 2
von Anklam nach Karnin und umgekehrt	Karnin	§ 3 Abs. 2
(2) Für alle in Abs. 1 nicht erwähnten Strecken ist das Lotsgeld nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.		